

Hauptsatzung der Apothekerkammer Hamburg

Präambel

Aufgrund von § 6 Absatz 6 i.V.m. § 57 Satz 1 Hamburgisches Kammergesetz für die Heilberufe (HmbKGGH) vom 14.12.2005 (HmbGV Bl. 495), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. März 2023 (HmbGVBl. S. 99), hat die Kammerversammlung der Apothekerkammer Hamburg am 20.06.2023 eine neue Hauptsatzung für die Apothekerkammer Hamburg beschlossen, die die Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration (Sozialbehörde) am 02.08.2023 genehmigt hat.

§ 1

Rechtsform und Sitz

- (1) Die Apothekerkammer Hamburg ist die Berufsvertretung der Apothekerinnen und Apotheker in Hamburg. Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechtes und führt ein Dienstsiegel. Ihr Sitz ist Hamburg.
- (2) Sie kann unter ihrem Namen Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen. Für ihre Verbindlichkeiten haftet den Gläubigern nur ihr Vermögen.

§ 2

Aufgaben der Apothekerkammer

Die Apothekerkammer Hamburg nimmt die ihr durch Gesetz oder Rechtsverordnung zugewiesenen Aufgaben wahr. Die Kammer nimmt außerdem Aufgaben wahr, die ihr besonders übertragen werden.

§ 3

Mitgliedschaft

- (1) Mitglied der Apothekerkammer Hamburg sind alle Apothekerinnen und Apotheker, die eine Approbation oder Berufserlaubnis haben und in Hamburg
 1. ihren Beruf ausüben oder
 2. falls sie ihren Beruf nicht oder nicht in Hamburg ausüben, ihre Hauptwohnung im Sinne des Melderechtes in Hamburg haben, es sei denn, dass sie Mitglied einer anderen Heilberufekammer im Bundesgebiet sind.

Berufsausübung im Sinn dieses Gesetzes ist jede Tätigkeit, die für die Erteilung einer Approbation oder einer Berufserlaubnis erforderlich sind, angewendet oder mitverwendet werden oder werden können. Personen, die sich in der Freien und Hansestadt Hamburg in der praktischen pharmazeutischen Ausbildung nach der Approbationsordnung für Apotheker befinden, sind Mitglieder der Apothekerkammer Hamburg.

- (2) Die Mitgliedschaft beginnt und endet mit dem Tag, an dem die Voraussetzungen nach Absatz 1 eintreten oder wegfallen.
- (3) Die freiwillige Mitgliedschaft können Apothekerinnen und Apotheker beantragen, die zuletzt ihren Beruf in Hamburg ausgeübt haben und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland tätig sind.
- (4) Die Mitgliedschaft von Berufsangehörigen, die bei der Aufsichtsbehörde mit Aufgaben der Aufsicht über die jeweilige Kammer oder dem Apothekenwesen betraut sind, ruht für die Dauer der Aufgabenwahrnehmung.
- (5) Mitglieder, die ihren Beruf auch außerhalb Hamburgs ausüben und bereits einer anderen Apothekerkammer als Pflichtmitglied angehören, können auf schriftlichen Antrag unter Vorlage der entsprechenden Nachweise von der Mitgliedschaft befreit werden, sofern ihre Berufsausübung in Hamburg die Grenze von zehn Stunden pro Woche nicht überschreitet.
- (6) Apothekerinnen und Apotheker, die ihren Beruf i.S.d. Absatz 1 Nr. 1 nur vorübergehend und gelegentlich ausüben und bereits Mitglied in einer anderen Heilberufekammer im Bundesgebiet sind, werden nicht Mitglied in der Apothekerkammer. Die Meldepflicht nach § 3 Abs. 1 HmbKGGH gilt entsprechend.

§ 4

Meldepflichten und Meldeverzeichnis

- (1) Jedes Kammermitglied hat sich unverzüglich ab Aufnahme der Tätigkeit bzw. Zuzug ins Kammergebiet unter Vorlage ihrer bzw. seiner Berechtigungsnachweise gemäß § 3 Abs. 1 HmbKGGH bei der Apothekerkammer Hamburg anzumelden. Die Beendigung der Berufsausübung, Wohnsitz- oder Arbeitsstättenwechsel sowie Änderungen in den Meldedaten gemäß § 3 Abs. 1 HmbKGGH sind der Kammer ebenso unverzüglich anzuzeigen.
- (2) Die Meldung hat auf dem von der Apothekerkammer Hamburg zur Verfügung gestellten Formblatt bzw. über das Online-Meldeportal auf der Homepage der Kammer zu erfolgen. Soweit es zur Bearbeitung eines meldepflichtigen Vorgangs erforderlich ist, hat das Mitglied die Angaben zu erläutern und ggf. durch zusätzlich zu erbringende Nachweise zu belegen.
- (3) Mitglieder, die den Meldepflichten gemäß § 3 Abs. 1 HmbKGGH und denen aus Absatz 1 nicht fristgemäß nachkommen, kann die Kammer gemäß § 60 Abs. 2 HmbKGGH mit einem Bußgeld bis zu 2.000 Euro belegen.
- (4) Die Kammer führt zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben ein Mitgliederverzeichnis sowie ein Verzeichnis der Dienstleisterinnen und Dienstleister.

§ 5

Organe

Organe der Kammer sind

1. die Delegiertenversammlung und

2. der Vorstand.

Sie werden jeweils für die Dauer von vier Jahren gewählt.

§ 6

Delegiertenversammlung

- (1) Die Delegierten für die Delegiertenversammlung werden von den Mitgliedern nach Maßgabe des Hamburgischen Kammergesetzes für die Heilberufe und der Wahlordnung der Apothekerkammer nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl gewählt.
- (2) Die Delegiertenversammlung setzt sich aus zwölf gewählten Delegierten gemäß § 14 Abs. 4 Ziff. 1 HmbKGGH und mindestens zwölf in den Bezirksgruppen nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl gewählten Bezirksgruppenvertreterinnen und Bezirksgruppenvertretern gemäß 14 Abs. 4 Ziff. 2 HmbKGGH zusammen.
- (3) Darüber hinaus gehört der Delegiertenversammlung eine vom Fachbereich Pharmazie der Freien Universität Hamburg zu benennende Person und deren Stellvertretung an. Diese Personen sollen Kammermitglieder sein.
- (4) Die Mitglieder der Delegiertenversammlung vertreten in eigener Verantwortung die Belange aller Kammermitglieder. Sie sind nicht an Aufträge und Weisungen gebunden.
- (5) Die Delegiertenversammlung soll regelhaft viermal, mindestens jedoch zweimal jährlich zusammentreten und wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten einberufen. Die Sitzungen finden grundsätzlich in Präsenz statt. Tritt eine Situation ein, in der eine Durchführung der Delegiertenversammlung durch persönliches Erscheinen der Mitglieder nicht möglich oder erheblich erschwert ist, kann die Sitzung auf Entscheidung des Vorstandes der Apothekerkammer Hamburg, hybrid (virtuell und vor Ort) oder ausschließlich virtuell mittels Online-Kommunikationssoftware abgehalten werden.

Das Nähere hierzu regelt die Geschäftsordnung der Apothekerkammer Hamburg.
- (6) Die Sitzungen der Delegiertenversammlung sind für die Kammerangehörigen öffentlich. Im Falle einer virtuellen Sitzung wird den Kammermitgliedern nach vorheriger Anmeldung Zugang zu Bild- und Tonübertragung ermöglicht. Das Nähere hierzu regelt die Geschäftsordnung der Apothekerkammer.
- (7) Die Delegiertenversammlung kann auf Antrag eines Mitglieds die Öffentlichkeit ausschließen, wenn vertrauliche Angelegenheiten behandelt werden. Bis zur Erledigung eines solchen Antrags kann die Präsidentin oder der Präsident die Öffentlichkeit vorläufig von der Sitzung ausschließen.
- (8) Beschlüsse in dringlichen Angelegenheiten können nach Maßgabe von § 25 Abs. 5 HmbKGGH von der Delegiertenversammlung im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden. Die Entscheidung über die Einleitung des Umlaufverfahrens trifft der Vorstand.

§ 7

Aufgaben der Delegiertenversammlung

- (1) Die Delegiertenversammlung beschließt über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung für die Kammer und über die ihr vom Vorstand oder aus ihrer Mitte zum Beschluss vorgelegten Angelegenheiten. Ausgenommen hiervon sind Angelegenheiten der laufenden Geschäftsführung.
- (2) Sie beschließt insbesondere über
 1. die Hauptsatzung sowie die weiteren Satzungen und Ordnungen der Kammer mit Ausnahme der PKA-Prüfungsordnung,
 2. die Geschäftsordnung für die Delegiertenversammlung und den Vorstand,
 3. die Haushalte und Beiträge der Kammermitglieder,
 4. die Entlastung des Vorstands aufgrund der von ihm vorgelegten Jahresrechnung und des Prüfungsberichts,
 5. die Einrichtung und Auflösung von Fürsorgeeinrichtungen, die Einrichtung und Auflösung eines Versorgungswerkes sowie den Anschluss und die Trennung von einem Versorgungswerk und die Einrichtung und Auflösung der Familien- und Gehaltsausgleichskasse,
 6. die Wahl der Delegierten für die Delegiertenversammlung der Apothekerversorgung Niedersachsen,
 7. die Wahl der Delegierten für den Deutschen Apothekertag sowie über Anträge zum Deutschen Apothekertag,
 8. die Einrichtung von weiteren Ausschüssen neben den ständigen Ausschüssen und die Mitgliedschaft in Ausschüssen mit Ausnahme der Einrichtung und Besetzung des Berufsbildungsausschusses und des Wahlausschusses,
 9. die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 10. die Vorschläge für die Benennung der ehrenamtlichen Richter für die erste und zweite Instanz der Berufsgeschäftsbarkeit und
 11. Anträge aus der Mitte der Delegiertenversammlung.
- (3) Die Delegiertenversammlung wählt aus ihrer Mitte den Vorstand der Apothekerkammer nach den Vorschriften der Wahlordnung der Apothekerkammer.
- (4) Die Delegiertenversammlung beschließt über die auf der endgültigen Tagesordnung genannten Tagesordnungspunkte. Beschlüsse über die Hauptsatzung, die Wahlordnung, die Berufsordnung und die Weiterbildungsordnung bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der teilnehmenden Mitglieder der Delegiertenversammlung, mindestens der Mehrheit der Mitglieder der Delegiertenversammlung. Beschlüsse über die Änderung des Versorgungsstatuts bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln, Beschlüsse über die Auflösung des Versorgungswerkes der Zustimmung von drei Vierteln der Mitglieder der Delegiertenversammlung. Alle übrigen Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der teilnehmenden Delegierten gefasst. Im Übrigen wird auf die Geschäftsordnung der Delegiertenversammlung und des Vorstands verwiesen.

- (5) Die Beschlussfähigkeit der Delegiertenversammlung richtet sich nach § 25 Abs. 2 HmbKGGH. Werden Delegiertenversammlungen als virtuelle oder hybride Sitzungen durchgeführt, wird die Geltung von Wahlen und Beschlüssen nicht dadurch berührt, dass einzelne Mitglieder durch eine eventuelle technische Störung in der Wahrnehmung ihrer Rechte beeinträchtigt werden, solange die Beschlussfähigkeit gewahrt bleibt.

§ 8

Bezirksgruppenvertreterinnen und Bezirksgruppenvertreter

- (1) Die Bezirksgruppenvertreterinnen und Bezirksgruppenvertreter (Bezirksdelegierten) sind Mitglieder der Delegiertenversammlung.
- (2) Jede Bezirksgruppe der Apothekerkammer wählt aus ihrer Mitte zwei oder mehr Bezirksgruppenvertreterinnen bzw. Bezirksgruppenvertreter (Bezirksdelegierte). Das Nähere hierzu regelt die Wahlordnung der Apothekerkammer.
- (3) Die Bezirksdelegierten bilden die Schnittstelle zwischen den Bezirksgruppen und der Delegiertenversammlung. Ihre Aufgabe ist es, über die Arbeit der Apothekerkammer zu berichten, sowie Anregungen und Anträge aus den Bezirksgruppen dem Vorstand und/oder der Delegiertenversammlung zu unterbreiten. Sie unterstützen die Apothekerkammer bei der Erfüllung ihrer gesetzlich zugewiesenen Aufgaben. Darüber hinaus haben sie auch weitere, ihnen durch die Apothekerkammer im Rahmen ihres Aufgabenbereichs, übertragene Aufgaben zu erfüllen.
- (4) Die Bezirksdelegierten sollen mindestens zweimal jährlich Bezirksgruppenversammlungen durchführen. Das Nähere hierzu regelt die Geschäftsordnung der Apothekerkammer. Der Vorstand ist zu den Bezirksversammlungen einzuladen. Er kann an den Versammlungen mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 9

Ausscheiden aus der Delegiertenversammlung

- (1) Vor Ablauf der Amtszeit scheidet diejenigen Mitglieder aus der Delegiertenversammlung aus, die
1. dies schriftlich gegenüber dem Vorstand erklären,
 2. die der Apothekerkammer Hamburg nicht mehr angehören oder
 3. die die Wählbarkeit gemäß § 18 HmbKGGH nachträglich verloren haben.
- (2) Vor Ablauf der Amtszeit scheidet auch diejenigen Mitglieder aus der Delegiertenversammlung aus, die an drei aufeinanderfolgenden Sitzungen unbegründet nicht teilgenommen haben.
- (3) Das Nachrückverfahren regelt die Wahlordnung der Apothekerkammer Hamburg.

§ 10

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus einer Präsidentin bzw. einem Präsidenten und einer Vizepräsidentin bzw. einem Vizepräsidenten, sowie drei Beisitzerinnen bzw. Beisitzern.
- (2) Der Vorstand wird für die Dauer der jeweiligen Amtsperiode aus der Mitte der Delegiertenversammlung in geheimer Wahl mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt. Wahlvorschläge können von den Delegierten eingebracht werden. Das Nähere hierzu regelt die Wahlordnung.
- (3) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, ist in der nächsten Delegiertenversammlung eine Ersatzwahl für das ausgeschiedene Vorstandsmitglied durchzuführen. Das Nähere hierzu regelt die Wahlordnung.
- (4) Der verbleibende Vorstand führt die Geschäfte bis zur Neuwahl fort.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der teilnehmenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Präsidentin bzw. des Präsidenten den Ausschlag.
- (6) Die Sitzungen des Vorstandes finden in Präsenz statt. Ist das persönliche Erscheinen nicht möglich oder vertretbar, kann die Sitzung auf Entscheidung der Präsidentin bzw. des Präsidenten auch hybrid oder ausschließlich virtuell mittels elektronischer Kommunikationssoftware stattfinden. Dabei muss die Kommunikationssoftware sicherstellen, dass die Mitglieder, die ihnen nach der Satzung und der Geschäftsordnung zustehenden Rechte ausüben können. Geheime Abstimmungen sind bei virtuellen Sitzungen nur möglich, wenn das eingesetzte elektronische System dies gewährleistet.
- (7) Werden Vorstandssitzungen als virtuelle oder hybride Sitzungen durchgeführt, wird die Geltung von Wahlen und Beschlüssen nicht dadurch berührt, dass einzelne Mitglieder durch eine eventuelle technische Störung in der Wahrnehmung ihrer Rechte beeinträchtigt werden, solange die Beschlussfähigkeit gewahrt bleibt.
- (8) Beschlüsse in dringlichen Angelegenheiten können nach Maßgabe von § 25 Abs. 5 HmbKGG vom Vorstand im Umlaufverfahren gefasst werden. Die Entscheidung über die Einleitung des Umlaufverfahrens trifft die Präsidentin bzw. der Präsident.
- (9) Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich. Die Vorstandsmitglieder sind zur gewissenhaften und unparteiischen Tätigkeit sowie zur Verschwiegenheit über den Inhalt der Sitzungen und das Abstimmungsverhalten im Vorstand verpflichtet. Der Vorstand kann durch Beschluss die Verschwiegenheitsverpflichtung eines Vorstandsmitglieds im Einzelfall zu bestimmten Sachverhalten vorübergehend aufheben.

§ 11

Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte der Kammer so weit nicht Gesetz oder Satzung etwas Anderes bestimmen. Er bereitet die Delegiertenversammlung vor und führt die von ihr gefassten Beschlüsse durch.
- (2) Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

1. die Aufstellung des Haushaltsplanes und die Verwaltung der Haushaltsmittel, sowie die Höhe der zu erhebenden Beiträge,
2. die Aufstellung der Jahresrechnung,
3. die Errichtung von einem oder mehreren Prüfungsausschüssen nach dem Berufsbildungsgesetz und die Berufung der Prüfer, die Errichtung des Berufsbildungsausschusses, sowie den Erlass der PKA-Prüfungsordnung,
4. die Einsetzung von Arbeitsgruppen für besondere Aufgaben im Bereich der Zuständigkeit des Vorstandes sowie deren Beendigung,
5. die Entscheidung über die Einleitung eines berufsgerichtlichen Verfahrens und die Erteilung der Rüge, sowie die Androhung und Anordnung von Zwangsmitteln,
6. die Entscheidung über die gänzliche oder teilweise Befreiung von Mitgliedern von der Beitragspflicht nach Maßgabe der Beitragsordnung der Apothekerkammer Hamburg sowie die Entscheidung über Widersprüche gegen Beitragsbescheide,
7. die Entscheidung über die Befreiung von Mitgliedern von einer Kammermitgliedschaft in den Fällen des § 3 Abs. 5,
8. die Erklärung des Einvernehmens bei der Bestellung der Pharmazieräte,
9. die Bestellung der Prüferinnen und Prüfer für die Durchführung der Weiterbildungsprüfungen der Kammermitglieder nach Maßgabe der Weiterbildungsordnung der Apothekerkammer Hamburg,
10. die Benennung der Kandidatinnen bzw. Kandidaten für das Amt der ehrenamtlichen Richterinnen bzw. Richter für die erste und zweite Instanz der Berufsgerechtsbarkeit,
11. der Erlass der Regelung der Dienstbereitschaft, sowie die Befreiung von der Dienstbereitschaft und
12. das Einsetzen des Wahlausschusses für die Wahl der Delegiertenversammlung.

§ 12

Präsidium

- (1) Die Präsidentin bzw. der Präsident und die Vizepräsidentin bzw. der Vizepräsident bilden das Präsidium.
- (2) Die Präsidentin bzw. der Präsident vertreten die Apothekerkammer Hamburg gerichtlich und außergerichtlich. Sie bzw. er leitet die Geschäfte für den Vorstand, soweit sich dieser dies nicht vorbehält. Sie bzw. er beruft die Sitzungen des Vorstandes und der Delegiertenversammlung ein und leitet diese. Die Präsidentin bzw. der Präsident haben das Recht, an den Sitzungen der Ausschüsse und Arbeitsgruppen mit beratender Stimme teilzunehmen. Der Präsidentin bzw. dem Präsidenten können weitere Befugnisse durch Beschluss der Delegiertenversammlung oder des Vorstandes übertragen werden.

- (3) Das Präsidium ist im Benehmen mit dem Vorstand für die Einstellung und Entlassung der Geschäftsführung zuständig.
- (4) Erklärungen, die die Kammer vermögensrechtlich binden, bedürfen mit Ausnahme der Geschäfte der laufenden Verwaltung der Schriftform und sind von der Präsidentin bzw. dem Präsidenten oder der Vizepräsidentin bzw. dem Vizepräsidenten und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.
- (5) Die Präsidentin bzw. der Präsident erhält für ihre bzw. seine Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung in der Höhe des Tarifgehalts einer bzw. eines in einer öffentlichen Apotheke tätigen Apothekerin bzw. Apothekers in der höchsten Stufe zuzüglich 25 vom Hundert. Die Vizepräsidentin bzw. der Vizepräsident erhalten Auslagenersatz nach der Vergütungs- und Auslagenersatzordnung der Apothekerkammer Hamburg.

§ 13

Ausschüsse

- (1) Die Apothekerkammer Hamburg unterhält ständige Ausschüsse. Diese sind:
 1. der Schlichtungsausschuss,
 2. der Rechnungsprüfungsausschuss,
 3. der Weiterbildungsausschuss,
 4. der Prüfungsausschüsse für die Weiterbildung,
 5. der Notdienstsausschuss und
 6. der Verwaltungsrat der Fürsorge und der Familien- und Gehaltsausgleichskasse.
- (2) Die Mitglieder der Ausschüsse mit Ausnahme des Vorsitzes und des stellvertretenden Vorsitzes müssen nicht Mitglieder der Delegiertenversammlung sein. Die Ausschüsse haben mit Ausnahme des Schlichtungsausschusses und der Prüfungsausschüsse beratende Funktion.
- (3) Ausschussmitglieder werden durch die Delegiertenversammlung gewählt.

§ 14

Ehrenamtlichkeit

Die Mitglieder der Organe, Ausschüsse und Arbeitsgruppen sind ehrenamtlich tätig. Die Tätigkeit in den Organen, Ausschüssen und Arbeitsgruppen der Apothekerkammer kann nach Maßgabe der Vergütungs- und Auslagenersatzordnung entschädigt werden.

§ 15

Haushalt

- (1) Der Vorstand hat der Delegiertenversammlung den Entwurf des Haushaltsplanes und zugleich den Vorschlag für die Festsetzung der Jahresbeiträge bis zum 1. Dezember

des dem Haushaltsjahr vorangehenden Geschäftsjahres zur Beschlussfassung vorzulegen.

- (2) Unverzüglich nach Ablauf des Haushaltsjahres hat der Vorstand die Jahresrechnung – bestehend aus Vermögens- und Ergebnisaufstellung- aufzustellen und bis zum 1. Juli des dem Haushaltsjahr folgenden Jahres dem Ausschuss zur Prüfung der seitens des Vorstandes zu legenden Rechnung - Rechnungsprüfungsausschuss - vorzulegen. Dieser hat bis zum 1. Oktober seinen Bericht über die Prüfung dem Vorstand vorzulegen. Der Vorstand hat die Jahresrechnung mit dem Bericht des Rechnungsprüfungsausschusses bis zum 1. Dezember der Delegiertenversammlung vorzulegen.
- (3) In Fällen eines unvorhergesehenen und unabweisbaren Bedarfes legt der Vorstand bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres der Delegiertenversammlung einen Nachtragshaushalt zur Beschlussfassung vor.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 16

Beiträge und Gebühren

- (1) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben erhebt die Apothekerkammer Hamburg Beiträge nach Maßgabe der Beitragsordnung der Apothekerkammer Hamburg.
- (2) Für die Inanspruchnahme ihrer Kammereinrichtungen und die Leistungen und Tätigkeiten, die die Apothekerkammer Hamburg in Wahrnehmung ihrer Aufgaben für einzelne Berufsangehörige oder Dritte erbringt, erhebt sie Gebühren oder Auslagenersatz nach Maßgabe der Gebührenordnung der Apothekerkammer Hamburg.

§ 17

Geschäftsstelle

- (1) Die Apothekerkammer Hamburg unterhält an ihrem Sitz eine Geschäftsstelle, die von einer Geschäftsführerin bzw. einem Geschäftsführer geleitet wird.
- (2) Die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer führt die laufenden Verwaltungsgeschäfte nach den Weisungen der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus. Der Vorstand kann der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer weitere Aufgaben, auch zur selbständigen Behandlung, übertragen.
- (3) Die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer ist die bzw. der Vorgesetzte aller Mitarbeiter der Geschäftsstelle. Sie bzw. er nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen der Organe teil. Sie bzw. er ist darüber hinaus berechtigt, an den Sitzungen der Ausschüsse und Arbeitsgruppen teilzunehmen.

§ 18

Geschäftsordnung

Die Durchführung der Verwaltungsgeschäfte und die weiteren Einzelheiten zur Sitzungsdurchführung und Beschlussfassung der Organe und Ausschüsse werden in einer Geschäftsordnung geregelt.

§ 19

Bekanntmachungen

Satzungen werden elektronisch auf der Internetseite der Apothekerkammer Hamburg in der Rubrik „Bekanntmachungen“ unter Angabe des Bereitstellungsdatums veröffentlicht. Satzungen gelten mit ihrer Bereitstellung im Internet als bekannt gemacht. Andere Beschlüsse der Delegiertenversammlung von allgemeinem Berufsinteresse werden im Rundschreiben der Apothekerkammer Hamburg oder über die Internetseite der Apothekerkammer Hamburg veröffentlicht.

§ 20

Ordnungsgelder und Verwaltungsvollstreckungsmaßnahmen

Geldbußen, Gebühren und Beiträge können im Verwaltungswege beigetrieben werden.

§ 21

Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung durch Bereitstellung auf der Internetseite der Apothekerkammer Hamburg in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzung vom 29. Mai 2006 und die Erste Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 11. Juli 2016 außer Kraft.

Ausgefertigt, Hamburg, den

Kai-Peter Siemsen

Präsident der Apothekerkammer Hamburg K.d.ö.R.